

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20220562**

Status: öffentlich
Datum: 02.03.2022
Verfasser/in: Albrecht, Michaela
Fachbereich: Jugendamt

Bezeichnung der Vorlage:

U3-Ausbauziel und Zukunft der Kindertagespflege

Bezug:

Anfrage der Fraktion „Die Linke. im Rat der Stadt Bochum“ in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 16.02.2022 (TOP 6.6, Vorlage Nr. 20220411)

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)

Sitzungstermin:

23.03.2022

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o. g. Sitzung wurde von der Fraktion „Die Linke. im Rat der Stadt Bochum“ wie folgt angefragt:

Die KiTa-Bedarfsanalyse für das Kindergartenjahr 2022/2023 der Verwaltung legt für Kinder unter drei Jahren ein Ausbauziel von 60% bis zum Jahr 2030 zugrunde, und gleicht dieses mit dem tatsächlichen Angebot ab. Eine wichtige Rolle spielt beim Erreichen des Ziels zumindest derzeit noch die Kindertagespflege mit 1.725 beantragten Plätzen (43%) für das Kindergartenjahr 2022/23. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig zu ermitteln, welche Rolle die Kindertagespflege zukünftig einnehmen soll und welche Konsequenzen sich für die hier freiberuflich tätigen Personen ergeben.

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt dazu an:

1. Welche Kriterien sind in die Festlegung des Ausbauziels in Höhe von 60% eingeflossen? Wird davon ausgegangen, dass bei diesem Ziel die Nachfrage voll gedeckt ist?
2. Soll die Versorgungsquote für U3-Kinder im Jahr 2030 ausschließlich durch Kindertagesstätten gedeckt werden, sodass die Kindertagespflege nur als Zusatzangebot weiterbesteht?
3. Falls ja, gibt es für den Fall, dass durch den KiTa-Ausbau ein Überangebot an Tagespflege entsteht, Pläne, wie die berufsbegleitende Weiterbildung zu staatlich anerkannten Erzieher:innen für die ca. 527 in Bochum tätigen Tagespflegepersonen (Stand: 31.12.2020) bei Bedarf gefördert und unterstützt werden könnte?
4. Falls nein, mit welchem Anteil Kindertagespflege plant die Verwaltung?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Im Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) KiföG, § 24 wurde zum Stichtag 01.08.2013 folgendes festgelegt: *„Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“*. Daraus ergibt sich für die Eltern ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr – unabhängig von bisher festgestellten oder angenommenen Bedarfsdeckungsquoten. Bei der bis dahin geplanten 32%igen Bedarfsdeckungsquote handelte es sich um eine pauschale Einschätzung des zuständigen Landesministeriums, die jedoch nicht für alle Kommunen in NRW gleichermaßen Gültigkeit hatte. Die Bundesregierung ging ursprünglich von 35% aus und hatte diese Quote in der Zwischenzeit auf 39% nach oben korrigiert. Hierbei handelte es sich allerdings um einen bundesdurchschnittlichen Wert, der die spezifischen Belange großer Städte und Ballungsräume nicht berücksichtigte.

Um den Bedarf für die Stadt Bochum näher zu ermitteln, wurde durch das Jugendamt Bochum in 2011 eine Elternbefragung durchgeführt. Diese „Elternbefragung zur Inanspruchnahme von U3-Betreuungsplätzen in Bochum“ hatte ergeben, dass die geplante Versorgungsquote von 32% in Bochum bei weitem nicht ausreichend ist. Es wurde ein Bedarf von 40% ermittelt. Am 01.08.2012 beschloss der Jugendhilfeausschuss, die Trägeranteile für neue U3-Plätze komplett aus kommunalen Mitteln zu übernehmen, was an dieser Stelle hilfreich war, um den Ausbauprozess voranzubringen. Daher konnte das Ausbauziel von 40% im Kindergartenjahr 2019/2020 erreicht werden. Durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wurde deshalb am 6. November 2019 ein neues Ausbauziel für unter Dreijährige von perspektivisch 50% bis 2025 und dann 60% bis 2030 beschlossen (Vorlagen-Nr.: 20193165). Die Übernahme der Trägeranteile für neue U3-Plätze aus komplett kommunalen Mitteln wurde im Rahmen des durch den Kita-Gipfel entstandenen Zukunftsvertrag weiter zugesichert. Wie sich die Nachfrage bis 2030 entwickeln wird, ist für die Verwaltung nicht abzusehen.

Zu Frage 2:

Wie das KiföG fest schreibt, hat *„ein Kind, [...] Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“*. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche pädagogische Konzepte. Die Eltern haben die Möglichkeit, die passende Betreuungsform zu wählen. In Bochum wird die Kindertagespflege, als paritätisches Angebot zur Betreuung in einer Tageseinrichtung, seit 2008 stetig ausgebaut. Die Kindertagespflege ist schon laut KiBiz und KiföG kein Zusatzangebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Im Jugendamt ist in der zuständigen Fachabteilung die Kindertagespflege ebenso gleichwertig eingebunden wie die Betreuung der freien Träger. Im Rahmen der Beschlüsse wird hier nicht das eine Konzept gegen das andere gestellt. Die Eltern entscheiden, welche Betreuungsform in Anspruch genommen wird.

Zu Frage 3:

Der konkrete Bedarf an U3-Plätzen ebenso wie die gesetzlichen Entwicklungen bis 2030 sind für die Verwaltung nicht voraussehbar. Die Verwaltung hat jedoch die Entwicklungen im Bereich der U3 Versorgung stets im Blick und arbeitet eng mit den freien Trägern in der Kindertagesbetreuung sowie den Kindertagespflegepersonen zusammen. Schon im Rahmen der jährlichen Kita-Bedarfsplanung werden die Belegungen der Einrichtungen sowie die Nachfrage an U3-Betreuung in der Kindertagespflege berücksichtigt. Durch regelmäßigen Austausch zwischen den beteiligten Akteuren, würde für den Fall, dass ein Überangebot absehbar wäre, gemeinsam entschieden, welche Steuerungs- und Strategiemöglichkeiten notwendig sind.

Zu Frage 4:

Zu Beginn des Ausbaus der Kindertagespflege wurde von einem Verhältnis von 30% Kindertagespflege zu 70% Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausgegangen. Doch aus Sicht der Verwaltung sind die Konzepte der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege gleichwertig zu betrachten. Das Wahlrecht der Betreuungsform liegt bei den Eltern. Welche Form in welcher Weise zukünftig ausgebaut wird, liegt somit auch im Wahlverhalten der Eltern. Die Entscheidungen dahingehend werden in der zuständigen Fachabteilung im Austausch mit allen beteiligten Akteuren und dann natürlich auch dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, getroffen.